

AMTSBLATT

DER GROSSEN
KREISSTADT

CRIMMITSCHAU

24. Jahrgang | 2023 | Nummer 2

15. Februar 2023



(Foto: René Hagen)

Das Amtsblatt
digital
abonnieren:



www.crimmitschau.de

Aus dem Inhalt:

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 10 i.v.m. § 15	3	Arbeiten zum Erhalt der Kantine im Sahnbad haben begonnen	6
Ergebnisse aus der öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses	4	Tag der offenen Tür: Crimmitschauer Schulen	7
Crimmitschau gedenkt der Opfer des Nationalsozialismus	4	Freude über Nachwuchs im Tiergehege	8
Gewinner des Fotowettbewerbes steht fest	5	Illegale Müllablagerungen am Pleißeufer	8
Oberbürgermeister übernimmt Schirmherrschaft	6	Veranstaltung zum „Windpark Mannichswalde“	8
		Vernissage „Ordnung muss sein!“	10
		Veranstaltungen	11

Öffnungszeiten

Alle Fachbereiche

Montag	09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag	09:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:30 Uhr

In telefonischer Absprache werden auch Termine außerhalb der Öffnungszeiten ermöglicht.

Stadt- und Touristinformation mit Theaterkasse

Telefon: 03762 900
03762 47888
E-Mail: stadtinfo@crimmitschau.de

Montag	09:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	09:00 bis 13:00 Uhr

Bibliothek

Telefon: 03762 90-4040
E-Mail: bibliothek@crimmitschau.de

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Einsendeschluss für Fotowettbewerb

Der Einsendeschluss für die 3. Ausgabe des Amtsblattes ist der 26.02.23. Bitte senden Sie Ihr Foto (ein Foto pro Ausgabe, Querformat) digital als jpg-Datei (Auflösung 300 dpi), versehen mit Namen, Kontaktdaten, Titel und Entstehungsort des Bildes per Mail an oeffentlichkeitsarbeit@crimmitschau.de.

Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Einmal im Monat findet im Crimmitschauer Rathaus die Bürgersprechstunde

des Oberbürgermeisters statt. Der nächste Termin ist **am Dienstag, dem 28.03.2023, von 16:00 bis 17:00 Uhr.**

In dieser Zeit haben die Crimmitschauer Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich mit ihren Fragen persönlich oder telefonisch direkt an Oberbürgermeister André Raphael zu wenden.

Eine Voranmeldung ist unter der Rufnummer 03762 9090-01 (Frau Anja Jonzek) erforderlich.

Sprechstunde des Friedensrichters

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters findet **am Dienstag, dem 07.03.2023, von 16:00 bis 18:00 Uhr, im Rathaus Crimmitschau, Markt 1** statt.

An diesem Tag können Interessenten kostenlos Informationen, Ratschläge und Tipps rund um das Sächsische Nachbarschaftsgesetz vom Friedensrichter bekommen. Es können auch telefonisch Termine mit Herrn König (03762 7096952) oder Herrn Engelmann (03762 48186) vereinbart werden.

Welche Aufgaben hat ein Friedensrichter?

Die Aufgabe von Friedensrichtern besteht darin, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und somit den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Verfahren vor dem Friedensrichter sind in Privatklagedelikten wie Beleidigung, Hausfriedensbruch, leichte Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung des Briefgeheimnisses obligatorisch vorgeschaltet. Bei diesen Delikten muss nach § 380 Strafprozessordnung erst ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, bevor die Angelegenheit beim Gericht anhängig gemacht werden kann.

Für bestimmte Zivilstreitigkeiten – beispielsweise nachbarschaftliche Streitigkeiten – können die Friedensrichter ebenfalls in Anspruch genommen werden. Sie sind ebenfalls zuständig, wenn es um die Durchsetzung von vermögensrechtlichen Ansprüchen wie Schadenersatz, Schmerzensgeld usw. geht. Die geeigneten Ansprechpartner sind die Friedensrichter auch beim Täter-Opfer-Ausgleich. Hier bestimmt die Staatsanwaltschaft, ob

und durch wen ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird.

Sprechstunde der Deutschen Rentenversicherung

Um den Bürgern zur Beantragung ihrer Renten lange Wege zu ersparen, bietet die Deutsche Rentenversicherung als Service Sprechstunden mit einem Versicherungsberater in Crimmitschau an.

Der nächsten Termine sind **am Donnerstag, dem 16.03.2023, von 10:00 bis 12:00 Uhr** und **am Donnerstag, dem 30.03.2023, von 10:00 bis 12:00 Uhr.**

Der Rentenberater ist befugt Anträge zu Altersrenten, Hinterbliebenenrenten und Erwerbsminderungsrenten entgegenzunehmen, Kontenklärungen durchzuführen, Kopien zu beglaubigen und beim Ausfüllen der Anträge zu helfen.

Um Wartezeiten weitestgehend zu vermeiden, ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Dieser kann telefonisch bei Herrn Karl-Heinz Madlung unter 03761 4212122 oder 0151 41803769 sowie per E-Mail an madlung@werdau.net gebucht werden.

Ihre Bürgerpolizisten vor Ort

Polizeihauptmeister Uwe Göbel
Polizeihauptmeister Carsten Mahn
Polizeistandort Crimmitschau
Fabrikstraße 1a
08451 Crimmitschau
Telefon: 03762 767250 / 03762 767240

Sprechzeiten:
jeden Dienstag 15:00 bis 17:00 Uhr

Zu den wesentlichen Aufgaben der Bürgerpolizisten gehört es, Kontakte zu Bürgern, Bürgergruppen, privaten und staatlichen Einrichtungen, Begegnungstätten u. ä. aufzunehmen und zu pflegen. Sie sind in Crimmitschau und den Ortsteilen auf Streife, um mögliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die Bürgerpolizisten wirken ebenso im Rahmen der polizeilichen Prävention mit.



AMTLICHER TEIL

Liebe Crimmitschauerinnen und Crimmitschauer, verehrte Gäste unserer Stadt,

die Stadt Crimmitschau verfügt über ein breites Bildungsangebot. An drei Grundschulen, zwei Oberschulen und unserem Gymnasium werden die Grundlagen für eine erfolgreiche Bildung unserer Schülerinnen und Schülern geschaffen.

Zur Orientierung für die Eltern und zukünftigen Schüler der 5. Klassen boten die Crimmitschauer Oberschulen und das Gymnasium Tage der offenen Tür an. Informationen über die Schulprofile und pädagogischen Konzepte erfahren Sie auf Seite 7.

Wir freuen uns, dass wir mit Arbeiten zum Erhalt der Kantine im Sahnbad beginnen konnten. Für das Projekt werben wir weiterhin um ehrenamtliche Unterstützung. Konkret werden engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie Firmen und Vereine gesucht, die beim Streichen der Kantine im Frühjahr helfen können. Die Farbe und Arbeitsmaterialien werden von der Stadtverwaltung Crimmitschau gestellt (siehe Seite 6).

Klimawandel und erneuerbare Energien sind in aller Munde. Eine erste Informationsveranstaltung zum geplanten „Windpark Mannichswalde“ findet am 30.03.2023 statt (siehe Seite 8).

Ich grüße Sie herzlich.

Ihr André Raphael, Oberbürgermeister



Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 10 i.v.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für STETL IMMO Kft.
Dózsa György u. 11
2724 Újlengyel, Ungarn

liegt bei der
Stadt Crimmitschau, Bauaufsichtsbehörde
Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau

folgendes Schriftstück bereit:

Bescheide vom: 30.01.2023
Aktenzeichen: Bau/63 630.01-rei/07
Kostenbescheid Nr. 018/23

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle
montags 09:00 bis 12:30 Uhr
dienstags 09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
freitags 09:00 bis 12:30 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Crimmitschau, den 30.01.2023

Stadtverwaltung Crimmitschau
Bereich 63 Bauaufsichtsbehörde, Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 10 i.v.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für IVV Immorent GmbH
Mannichswalder Straße 16
08451 Crimmitschau

liegt bei der
Stadt Crimmitschau, Bauaufsichtsbehörde
Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau

folgendes Schriftstück bereit:

Bescheide vom: 30.01.2023
Aktenzeichen: Bau/63 630.01-rei/04
Kostenbescheid Nr. 017/23

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle
montags 09:00 bis 12:30 Uhr
dienstags 09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
freitags 09:00 bis 12:30 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Crimmitschau, den 30.01.2023

Stadtverwaltung Crimmitschau
Bereich 63 Bauaufsichtsbehörde, Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau

Korrektur zur Veröffentlichung

„Sammeleintragungen in das Straßenbestandsverzeichnis über öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Crimmitschau gemäß § 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 SächsStrG in der aktuellen Fassung“ im Amtsblatt Nr. 12/2022

In der Veröffentlichung vom 21.12.2022 wurde die Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig abgedruckt. Der korrekte Wortlaut ist wie folgt:

Gegen die Eintragungen in das Straßenbestandsverzeichnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Crimmitschau Markt 1, 08451 Crimmitschau einzulegen.

Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Großen Kreisstadt Crimmitschau am 26. Januar 2023

Beschlussvorlage C-0006/2023 – Annahme der Spenden vom 21.09.2022 bis 10.01.2023

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt die Annahme der vom 21.09.2022 bis 10.01.2023 eingegangenen Spenden folgender Spender:

Tierpatenschaften:

Steffen Kriest	500,00 €
Silke Viola Hösselbarth	65,00 €
Silvia Fleischmann	300,00 €
Danielle und Henry Gruner	90,00 €

Kindereisfasching

Frank Jacob	200,00 €
TIP-TOP Dienstleistungen GmbH	250,00 €
Guntram Bauer	200,00 €

Sachspende Grundschule Blankenhain

WBZ Bürotechnik GmbH	Buntstifte, Radierer, Spitzdose, Magnete im Wert von 206,38 €
----------------------	--

NICHTAMTLICHER TEIL

Crimmitschau gedenkt der Opfer des Nationalsozialismus

Zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus legte Oberbürgermeister André Raphael, gemeinsam mit Vertretern von Parteien und Verbänden, am 27.01.2023, im Rahmen einer Gedenkfeier einen Kranz am Mahnmal auf dem Crimmitschauer Friedhof nieder. Zuvor hatten sich die Anwesenden zu einer Andacht in der Friedhofskapelle versammelt.

Anlass war der Jahrestag der Befreiung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz durch Soldaten der Roten Armee am 27. Januar 1945. Seit 1996 ist dieser Tag in Deutschland ein bundesweiter Gedenktag und seit 2005 auch Internationaler Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust.

Foto: Kevin Scheibel (DIE LINKE), Oberbürgermeister André Raphael und Susanne Adler (Beth Shalom Crimmitschau e.V.)



Impressum:

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau
Herausgeber: Stadtverwaltung Crimmitschau
 Oberbürgermeister André Raphael
 Markt 1, 08451 Crimmitschau, Telefon: 03762 9080-03
 E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@crimmitschau.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Oberbürgermeister André Raphael
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
 Oberbürgermeister André Raphael (v.i.S.d.P.),
 die Leiter der Ämter, Behörden und Verbände bzw. Einrichtungen

Redaktion:

Der Oberbürgermeister kann auch eine andere Person im nichtamtlichen Teil als Verantwortliche im Sinne des Presserechtes festlegen.
 Die Redaktion behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Beiträge zu bearbeiten. Ein Anspruch auf die Veröffentlichung eingereicherter Beiträge besteht nicht.
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
 Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland,
 Verantwortlich: Hannes Riedel,
 Anzeigentelefon: 037208 876 200

E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Gesamtherstellung und Vertrieb:
 Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland,
 Verantwortlich: Hannes Riedel,
 Telefon: 037208 876-0,
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 Aktuelle Druckauflage: 5.000
 Es gilt die Anzeigenpreisliste 2023.
 Das Amtsblatt ist zusätzlich im Einzelbezug kostenpflichtig über den Verlag bestellbar.

30 Jahre Ronny Bauer Recycling e.K.



Im Januar 1993 trat Ronny Bauer mit gerade einmal 23 Jahren aus dem Unternehmen seines Vaters aus, welches ursprünglich mit Brennstoffen handelte und gründete seine eigene Firma.

In diesem Jahr feiert er das 30-jährige Firmenjubiläum und beschäftigt als Inhaber mehr als 60 Mitarbeiter. Das Unternehmen ist deutschlandweit tätig. Zu seinen Kunden zählen die Stadtverwaltung Crimmitschau, weitere öffentliche Auftraggeber, namhafte Baukonzerne und nicht zuletzt Herr „Müller“ von nebenan.

„Neben dem Abbruch und Recycling, inklusive der Abfallentsorgung, ist auch der Handel von Schüttgütern sowie komplette Tiefbauarbeiten eine der vielen Dienstleistungen, die das Unternehmen anbietet“, erklärt Ronny Bauer im gemeinsamen Gespräch mit Oberbürgermeister André Raphael.

Besuche zu Firmenjubiläen nimmt Oberbürgermeister André Raphael auf Einladung oder nach Absprache mit den, in der Unternehmensdatenbank der Wirtschaftsförderung, eingetragenen Unternehmen wahr. Das Anmeldeformular für die Unternehmensdatenbank befindet sich auf der städtischen Homepage www.crimmitschau.de unter der Rubrik Wirtschaft/Unternehmensdatenbank. Der Eintrag ist kostenlos.

Glückwünsche zum Firmenjubiläum im Monat Februar

Die herzlichsten Glückwünsche zum Gründungsjubiläum übermittelt auf diesem Wege Oberbürgermeister André Raphael, auch im Namen des Stadtrates und der Verwaltung, verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit und eine weiterhin erfolgreiche Unternehmensentwicklung an folgende Firmen:

20 Jahre Kaminwelt Crimmitschau André Grünenburg

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass aus Datenschutzgründen nur diejenigen Firmen veröffentlicht werden können, welche mit ihren Daten in der Unternehmensdatenbank der Wirtschaftsförderung registriert sind. Der Eintrag ist kostenlos und kann online vorgenommen werden.

Ansprechpartnerin in der Wirtschaftsförderung ist Frau Kristin Franke. Telefon: 03762 9080-01, Fax: 03762 909904
E-Mail: kristin.franke@crimmitschau.de

Gewinner des Fotowettbewerbes steht fest

Im Jahr 2022 hat die Stadtverwaltung Crimmitschau wieder einen Fotowettbewerb veranstaltet, der ganz im Zeichen unserer schönen Stadt stand. Dafür wurden alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, ihre schönsten Aufnahmen aus unserer Heimatstadt einzusenden. Ob markante Gebäude oder idyllische Landschaften – unter dem Motto „Crimmitschauer und ihr Blick auf unsere Stadt“ ließen sich einige interessante Motive finden.

Von insgesamt über 80 eingesendeten Bildern konnten durch die Jury in einem engen Rennen 12 Fotos als Titelfotos für das Amtsblatt und den Kalender 2023 ausgewählt werden. In einer anschließenden Abstimmung wurde das Foto von Daniel Schumann zum Titelfoto des Jahres 2022 gewählt.

In diesem Jahr führen wir den Fotowettbewerb fort und rufen deshalb wieder alle Hobbyfotografen auf, uns ihre Aufnahmen als jpg-Datei im Querformat (Auflösung 300 dpi), versehen mit Namen, Kontaktdaten, Titel und Entstehungsort des Bildes per Mail an oeffentlichkeitsarbeit@crimmitschau.de zu senden. Aus

allen Titelfotos wird im Januar 2024 wieder das Titelfoto des Jahres gewählt. Der oder die Jahresgewinner/-in kann sich auf



einen Crimmitschau Gutschein im Wert von 50 € freuen.

Glückwünsche

Oberbürgermeister
André Raphael gratuliert allen
Jubilaren aus Crimmitschau sowie
den Ortsteilen
recht herzlich zum Geburtstag und
wünscht auf diesem Weg viel
Gesundheit!

Herzlichen Glückwunsch auch allen
Paaren, welche ihr Ehejubiläum
feiern.

Mögen Ihnen weiterhin viele
gemeinsame, glückliche und
gesunde Jahre bevorstehen.

Oberbürgermeister übernimmt Schirmherrschaft für die 33. Landesmeisterschaft der Spielmannszüge

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung wurden am Samstag, dem 14.01.23, die Verträge zur 33. Landesmeisterschaft der Spielmannszüge durch Oberbürgermeister André Raphael, den Vereinsvorsitzenden des Fanfarenzug Crimmitschau e. V. Manuel Hahn und den Präsidenten des LMSV Mario Bielig feierlich unterzeichnet.

Mit seiner Unterschrift übernimmt Oberbürgermeister André Raphael die Schirmherrschaft für die Landesmeisterschaft, welche am ersten Juli-Wochenende in Crimmitschau stattfinden wird. Die Planungen für dieses Event laufen bereits seit 2018 und standen damals im Zeichen des 60. Gründungsjubiläums des Crimmitschauer Fanfarenzuges, welches ursprünglich 2020 gefeiert werden sollte. Die Corona-Pandemie verzögerte jedoch die Umsetzung. Aktuell werden zehn Spielmannszüge mit rund 400 Musikern erwartet. Die Fanfarenzüge aus Markkleeberg, Neukirchen und

Crimmitschau werden unter anderem am 01.07.23 auf dem Sportplatz in Frankenhäusen stehen. Als Rahmenprogramm ist das Drillkontingent aus Oberlichtenau vorgesehen, welches vor zwei Jahren zum Weltmeister gekürt worden war. Außerdem

wird das Jugendblasorchester aus Grimma den Sportlerball im Eisstadion am Samstagabend eröffnen. Abschließend wird am Sonntag der Wettkampf der Schalmeyen auf dem Sportplatz in Frankenhäusen stattfinden. Foto: LMSV Sachsen



Arbeiten zum Erhalt der Kantine im Sahnbad haben begonnen

Nachdem im Sommer vergangenen Jahres im Rahmen zweier Einwohnerversammlungen mögliche Nutzungen der Kantine im Sahnbad erörtert wurden, konnte im Januar mit der Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes begonnen werden. Im ersten Schritt wurde im Innenbereich eine Entkernung vorgenommen. Dabei wurden sämtliche Verblendungen, Vorwände, Trockenbauwände und -decken rückgebaut und entfernt. Anschließend konnte das Trag-

werk begutachtet werden, um die weiteren Maßnahmen für die Instandsetzung des Gebäudes zu planen. Zudem wurde die Außentreppe zurückgebaut, da sich diese in einem stark baufälligen Zustand befand. Im Frühjahr 2023 soll dann die Einrüstung und Dachsanierung folgen. Die Gesamtkosten für die Entkernung und den Trepperrückbau belaufen sich auf rund 20.000 Euro.

gemauerten Treppenaufgang ersetzt werden. Bauliche Mängel am Mauerwerk der Treppe führten dazu, dass Wasser in das Gebäude eindringen konnte und massive Schäden an der Bausubstanz verursachte, weshalb die Kantine im Jahr 2018 geschlossen werden musste.

Eine Schätzung aus dem Jahr 2021 beziffert die Gesamtkosten der Sanierung auf rund 320.000 Euro.



Errichtet wurde die denkmalgeschützte Kantine im Jahr 1925. Die Nutzung des Gebäudes bezog sich ausschließlich auf die Badesaison, weshalb es über keine Wärmedämmung verfügt und nicht beheizbar ist. In den 80er Jahren musste die Holztreppe durch einen

Die Stadtverwaltung wirbt weiterhin um ehrenamtliche Unterstützung für das Projekt. Konkret werden engagierte Bürger/-innen sowie Firmen und Vereine gesucht, die beim Streichen der Kantine im Frühjahr 2023 helfen können. Die Farbe und Arbeitsmaterialien werden von der Stadtverwaltung Crimmitschau gestellt.

Wenn Sie sich engagieren oder mehr über das Projekt erfahren möchten, können Sie uns eine E-Mail an stefan.aurich@crimmitschau.de schreiben oder anrufen unter 03762 904000.

Sanierung der „Kirschbergsiedlung“: zweite Einwohnerversammlung stößt auf großes Interesse

Erneut folgten im Januar rund 140 Bürger/-innen der Einladung zu einer Einwohnerversammlung zur Sanierung der „Kirschbergsiedlung“.

Als Projektpartner für die Sanierung und Neugestaltung hat die Stadtverwaltung Crimmitschau das Forschungs- und Transferzentrum der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) ins Boot geholt, welches das Vorhaben wissenschaftlich begleitet. Die Sachverständigen der WHZ eröffneten die Veranstaltung mit einem Vortrag. Anschließend konnten die Teilnehmenden in Gruppen ihre Ideen austauschen und Vorschläge einbringen. Vielfach wurde der Wunsch geäußert, den Siedlungscharakter zu erhalten und den Parkraum nicht zu verknappen. Oberbürgermeister André Raphael stellte sich auch weiteren Fragen der Bürger/-innen. Dabei standen Themen wie Verkehrsführung, Parkmöglichkeiten sowie die Versorgung mit Wärme, Wasser und Strom im Fokus des öffentlichen Interesses.

Das nächste

Amtsblatt Crimmitschau:

Erscheinungstag: 15.03.2023

Redaktionsschluss: 27.02.2023

Aus dem Programm von City-TV

City-TV sendet für Crimmitschau. Filme sind erhältlich bei Harald Lichtenstein unter 0172 3505743.

15.02. bis 01.03.23

WGC – Balkonbauten 2011 und Garagenbauten 2012

01.03. bis 15.03.23

Crosslauf der Schulen im Sahnpark 2007, Zirkus Atlantik gastierte 2022 in Guteborn

Tag der offenen Tür: Crimmitschauer Oberschulen und das Gymnasium stellen sich vor



Oberbürgermeister André Raphael zu Gast bei dem Vortrag „Umweltfreundliche Energien speichern und nutzen“ im Julius-Motteler-Gymnasium

In Vorbereitung auf das Schuljahr 2023/24 öffneten kurz vor den Winterferien die Crimmitschauer Oberschulen und das Gymnasium zu einem Tag der offenen Tür.

Zahlreiche Eltern und Schüler/-innen nutzten die Gelegenheit, um sich vor Ort über die vielfältigen Bildungsangebote der Einrichtungen zu informieren. In den modern eingerichteten Fachbereichen der Sahnschule, Käthe-Kollwitz-Oberschule und des Julius-Motteler-Gymnasiums erklärten die Lehrkräfte, gemeinsam mit ihren Schülerinnen und Schülern, den Besuchern die verschiedenen Unterrichtsinhalte, stellten Bilder und Skulpturen aus und führten kleine Experimente durch.

JULIUS-MOTTELER-GYMNASIUM

Das Julius-Motteler-Gymnasium ist eine Schule mit allgemeiner gymnasialer Ausbildung. Zusätzlich bietet das Crimmitschauer Gymnasium als einziges in Westsachsen eine mathematisch-naturwissenschaftliche Vertiefung an. Die schulspezifischen Profile „Angewandte Naturwissenschaften“ und „Kultur und Gesellschaft“ sowie die offenen Ganztagsangebote Lego-Robotik, Makerspace, Theater und Chor bieten über den regulären Unterricht hinausgehend Chancen, Talente zu entdecken und Kompetenzen zu entwickeln. Leistungsstärkere Schüler/-innen werden durch vielfältige Angebote zur Begabtenförderung bei der Entdeckung und Entfaltung ihrer individuellen Potenziale unterstützt.

KÄTHE-KOLLWITZ-OBERSCHULE

Ein Kernbestandteil der Arbeit an der Käthe-Kollwitz-Oberschule ist die Berufsorientierung. Beginnend in den Klassen 5 und 6 werden die Schüler/-innen erstmalig spielerisch mit dem Thema „Berufe“ konfrontiert. Ab Klassenstufe 7 wird die Berufsorientierung wesentlich konkreter und umfasst neben Schülerpraktika auch die Teilnahme an der Woche der offenen Unternehmen. Ebenso steht die individuelle Förderung der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Dazu gehört auch das Erkennen von Interessen und Talenten, die außerhalb der üblichen Fächer liegen. In kleineren Kursen nach dem regulären Unterricht werden individuelle Neigungskurse, wie das Erlernen eines Musikinstrumentes, sowie Förderungen in den Bereichen LRS und Mathematik angeboten.

SAHNSCHULE OBERSCHULE

An der Sahnschule werden derzeit 265 Schüler/-innen in 12 Klassen von 23 Lehrer/-innen unterrichtet. Unterstützt werden diese von einer Praxisberaterin, einem Berufseinstiegsbegleiter, einer Schulsozialarbeiterin sowie einer Inklusionsassistentin.

Die Schulsozialarbeit ist an der Sahnschule seit vielen Jahren fest verankert. Durch das Projekt „Wir schaffen Frei-RAUM“ stehen den Jugendlichen in einem separaten Gebäude auf dem Schulgelände Rückzugsmöglichkeiten und eine Schulsozialarbeiterin als Vertrauensperson zur Verfügung. Weiterhin bietet die Sahnschule neben einer Ganztagsbetreuung auch Angebote zur Förderung und vielfältige Arbeitsgemeinschaften an. Dabei stehen vor allem sportliche und kulturelle Aktivitäten im Vordergrund.

Freude über Nachwuchs im Tiergehege



Große Freude über den achtfachen Nachwuchs von insgesamt fünf Mutterziegen herrschte Anfang Januar im Crimmitschauer Tiergehege. Mit ihrem dichten flauschigen Fell sind die kleinen Zwergziegen bestens gerüstet für das nasskalte Winterwetter und erkundeten schnell das Außengelände ihres Geheges. Dabei ziehen sie mit ihrer tierischen Verspieltheit alle Blicke auf sich. Ebenfalls neu im Tiergehege ist ein Ziegenbock aus dem Inselzoo Altenburg, welcher nun den Platz von Ziegenbock Klaus einnimmt.

Um die genetische Vielfalt weiterhin gewährleisten zu können, wurde Klaus an einen Züchter abgegeben und das einjährige Tier aus dem benachbarten Thüringen aufgenommen. Besucht werden kann das Tiergehege zu jeder Tageszeit. Der Eintritt ist kostenlos. Aus Rücksicht auf unsere zwei freilaufenden Trauerschwäne bitten wir alle Besucher/-innen, ihre Hunde anzuleinen und einen angemessenen Abstand zu den Tieren einzuhalten.

Tiergehege im Sahnpark, Sahnatalstraße 25, 08451 Crimmitschau

Illegale Müllablagerungen am Pleißeufer: Ordnungsamt bittet um Mithilfe

Zu Beginn des Jahres wurden am Pleißeufer verstärkt Sperrmüll und Restmüll illegal abgelegt. Insgesamt mussten 1,1 Tonnen Abfall aller Art durch den städtischen Bauhof eingesammelt und fachgerecht entsorgt werden.

Ein sauberes und gepflegtes Stadtbild verbessert nicht nur die Lebensqualität, es führt auch dazu, dass wir uns wohlfühlen und trägt einen wichtigen Teil zum Image unserer Stadt bei. Mit dem städtischen Bauhof und externen Dienstleistern sorgt die Stadtverwaltung Crimmitschau dafür, dass öffentliche Plätze, Straßen und Grünflächen regelmäßig gepflegt und von Müll befreit werden. Aber auch private Grundstückseigentümer/-innen sowie alle Bewohner/-innen sind aufgerufen, sich gemeinsam für eine saubere Stadt einzusetzen!

Sie können helfen, indem Sie zum einen Ihre Abfälle erst gar nicht „wild“ entsorgen, zum anderen aber auch, indem Sie uns illegale Müllablagerungen melden. Hierfür erreichen Sie das Ordnungsamt unter der Rufnummer 03762 903201.



Vor und nach der Beräumung durch den städtischen Bauhof.



INFORMATIONSV- VERANSTALTUNG zum geplanten „Windpark Mannichswalde“

Klimawandel und erneuerbare Energien sind in aller Munde. Wir reden nicht nur darüber, wir handeln.

Der Stadtrat hat am 04.08.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Mannichswalde“ mit dem Ziel der Errichtung von Windenergieanlagen beschlossen. Schon längere Zeit vorher haben wir zur Ortschaftsrats-sitzung in Mannichswalde diese Thematik offen diskutiert.

Neben den planerischen Gesichtspunkten wurde immer wieder die Möglichkeit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an derartigen Anlagen hervorgehoben.

Wir wollen alle interessierten Bürgerinnen und Bürger nun über den Stand der Planung und die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung informieren.

Termin: Donnerstag, 30. März 2023, 18:30 Uhr

Ort: Turnhalle Mannichswalde

Zu dieser Veranstaltung werden voraussichtlich auch Vertreter der Frank Bündig Energieanlagen GmbH anwesend sein.

Stadtverwaltung Crimmitschau

Gemeinsam vorsorgen, um die Blutversorgung lückenlos zu gewährleisten

Das Frühjahr beschert uns die angenehme Zeit des Jahres, in der die Tage langsam länger hell bleiben und die Motivation für Aktivitäten drinnen und draußen wieder steigt. Auch der Besuch eines Blutspendetermins fällt nun vielleicht wieder leichter. Bitte nutzen Sie diesen Motivationsschub dafür, mit Ihrer Spende Patienten zu unterstützen und mögliche Engpässe in der Blutversorgung unbedingt zu vermeiden.

Der nächste Blutspende-Termin in Crimmitschau findet am Montag, dem 20.03.23, von 13 bis 18:30 Uhr, im Haus der sozialen Dienste, Zwickauer Straße 51, statt.

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gemeinnützige GmbH

Mehr Informationen:

www.crimmitschau.de

Liebe Bürgerinnen
und Bürger,



der Zensus 2022, auch bekannt als Volkszählung, ist vorbei. Die dafür eingesetzten ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten haben ihre Aufgaben spätestens im Oktober 2022 beendet. Ebenso sind die eingerichteten Erhebungsstellen in Glauchau zum Januar 2023 hin aufgelöst worden.

Entgegen dem öffentlichen Bild und den Erwartungen verlief die Volkszählung in Sachsen und in den uns anvertrauten Städten und Gemeinden (Glauchau, Waldenburg, Meerane, Crimmitschau, Remse, Dennhertitz, Oberwiera, Schönberg und Langenbernsdorf) weitgehend reibungslos.

Insgesamt sind in den Monaten Mai bis September hier 11.000 Befragungen durchgeführt worden. Lediglich 167 Haushalte konnten nicht erreicht und befragt werden. Überwiegend, weil die Personen zum Zeitpunkt der Befragung unbekannt verzogen waren.

Erste Ergebnisse erhalten die Städte und Gemeinden voraussichtlich im März oder April 2023. Eine öffentliche Präsentation der Ergebnisse erfolgt dann im September 2023. Dies ist insbesondere hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der Gemeinden von Interesse, da jeder Bürger bares Geld für die Gemeinden und damit letztlich auch für die Bewältigung der kommunalen Aufgaben von höchstem Interesse ist.

Wir bedanken uns daher bei allen Bürgerinnen und Bürgern für die Einsicht in die Sinnhaftigkeit einer Volkszählung und die Bereitschaft, ihre wenigen Daten zum Schulabschluss und Berufstätigkeit abzugeben. Auch bedanken wir uns an dieser Stelle noch einmal bei den ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten für ihre Unterstützung bei der Umsetzung des Zensus 2022. Die Erhebungsbeauftragten waren ausnahmslos mehr als positiv überrascht von der Kooperationsbereitschaft der zu befragenden Personen und dem sehr freundlichen Umgang miteinander, auch wenn nicht alle Auskunftspflichten befragten werden konnten. Dies lag aber zu einem sehr geringen Anteil an einer grundsätzlichen Verweigerung gegenüber dem Zensus.

Daher wollen wir uns noch einmal sehr herzlich bei den ehrenamtlichen Interviewern sowie den Bürgerinnen und Bürgern für die Beteiligung am Zensus 2022 bedanken.

Ihr Zensus 2022 Team

SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen 2023

MIT SCHAU REIN! BERUFE UND ARBEITSALLTAG KENNENLERNEN

Welcher Beruf passt zu mir? Diese Frage stellen sich Jugendliche Jahr für Jahr. Um Antworten zu finden, öffnen sächsische Unternehmen vom 13. bis 18. März 2023 ihre Türen und Tore und ermöglichen Jugendlichen ab Klassenstufe 7 einen Einblick in ihre Berufs- und Arbeitswelt.



Dabei werfen die Schüler/-innen einen Blick hinter die Kulissen von Firmen, Behörden, Bildungs- oder medizinischen Einrichtungen, erleben den Arbeitsalltag und können sich selbst praktisch ausprobieren. In direkten Gesprächen erfahren die Teilnehmenden Wissenswertes rund um die Berufswelt. Sie erhalten Informationen zu Tätigkeiten und Aufgaben, wie zum Beispiel welche verschiedenen Anforderungen an unterschiedliche Berufsbilder gestellt werden und welche Voraussetzungen für eine Ausbildung oder ein Studium notwendig sind.

Über die Plattform www.schau-rein-sachsen.de kommen die Jugendlichen mit den Unternehmen zusammen. Hier stellen Unternehmen ihre Veranstaltungen und Kontaktdaten ein. Schüler/-innen können sich ab sofort anmelden und (über-) regionale Angebote buchen. Zu den Veranstaltungen fahren sie kostenfrei mit der SCHAU-REIN!-Fahrkarte. Diese können sie ebenfalls über die Plattform bestellen.

Im Rahmen der diesjährigen Woche der offenen Unternehmen öffnet auch die Stadtverwaltung Crimmitschau wieder ihre Türen für alle Schüler/-innen ab der Klassenstufe 7, welche die Gelegenheit nutzen möchten, sich über Ausbildungsmöglichkeiten in der Verwaltung zu informieren. Neben einem Rundgang durch das Rathaus erhalten sie einen interessanten Einblick in den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r Fachrichtung Kommunalverwaltung. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, mit den Auszubildenden der Stadtverwaltung ins Gespräch zu kommen.

Kursangebote der Volkshochschule Zwickau



Bezeichnung	Datum	Beginn
Aquarellmalerei	ab 07.03.23,	09:30–11:45 Uhr
Klangreise mit nepalesischen Klangschalen – Ruheinsel in unserer hektischen Zeit	am 03.03.23,	18:00–19:30 Uhr
Kurs für ältere Kraftfahrer	ab 07.03.23,	15:00–17:15 Uhr
Indisches Ostermenü	am 16.03.23,	18:00–22:00 Uhr
Essbare Wildpflanzen – Wertvoll und doch umsonst ;-)	ab 19.04.23,	17:00–19:15 Uhr
Indisch Kochen gesund, schnell und kreativ	am 20.04.23,	18:00–22:00 Uhr
Line Dance für Anfänger und Geübte	ab 26.04.23,	16:30–18:00 Uhr
Line Dance für alle	ab 26.04.23,	18:00–19:30 Uhr
Indischer Kochabend 20 – Indisch-Mexikanisch	am 22.06.23,	18:00–22:00 Uhr

Anmeldung, nähere Informationen zu den Kursen sowie das vollständige Angebot sind über die Homepage der VHS Zwickau www.vhs-zwickau.de, per Telefon 0375 4402-23801, per E-Mail vhs@landkreis-zwickau.de und in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes möglich bzw. abrufbar.

Auslagestellen des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Crimmitschau

– Stadt- und Touristinformation	– Carpe Diem	– Buchhandlung Gotter
– Löwen Apotheke	– Friseur Salon Heike,	– Aral Tankstelle
– ev.-luth. Kirchengemeinde	Frankenhausen	– Gaststätte Harmonie,
– Zweirad Kozew	– Bäcker Langenreinsdorf	Gablenz
– Edeka	– Fußpflege Langenreinsdorf	– Gemeindehaus Lauenhain
– Biohof Franke	– Bäcker Mannichswalde	– Gasthof Lauenhain
– Friseursalon HAARästhetik	– Annetts Laden, Blankenhain	Änderungen vorbehalten.

IDEEN WETTBEWERB
der LEADER-Region Zwickauer Land

für Vereine aus den Bereichen Heimat- und Brauchtumpflege, Kultur und Faschingstradition im Zwickauer Land

20.000 € Preisgeld für die besten Ideen!

Unter dem Motto
"HeimatVerein(t) für die Zukunft"
werden zukunftsfähige Ideen gesucht zur Bewältigung aktueller und anstehender Herausforderungen im Verein, im Ort und/oder in der Region.

Einsendeschluss der Ideen: **13.03.2023**
Preisverleihung: **31.03.2023**

Alle Informationen und Teilnahmebedingungen via QR-Code oder unter:
www.zukunftsregion-zwickau.eu/ideenwettbewerb-heimat

Folgen Sie uns auf Instagram:
[zukunftsregion.zwickau](https://www.instagram.com/zukunftsregion.zwickau)

Logo: ZUKUNFTSREGION ZWICKAU, EPLR (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums)

Öffentliches Eislaufen März 2023

Tag	Datum	Uhrzeit	Uhrzeit
Mittwoch	01.03.23	11:00–12:30	20:15–21:45
Freitag	03.03.23	12:45–14:15	
Samstag	04.03.23		20:30–22:00
Sonntag	05.03.23	Familieneislaufen	10:30–14:30
Mittwoch	08.03.23	11:00–12:30	20:15–21:45
Freitag	10.03.23	12:45–14:15	
Samstag	11.03.23		20:30–22:00
Sonntag	12.03.23	Familieneislaufen	10:30–14:30
Mittwoch	15.03.23	11:00–12:30	20:15–21:45
Freitag	17.03.23	12:45–14:15	
Samstag	18.03.23		20:30–22:00
Sonntag	19.03.23	Familieneislaufen	10:30–14:30
Mittwoch	22.03.23	11:00–12:30	20:15–21:45
Freitag	24.03.23	12:45–14:15	
Samstag	25.03.23	20:30–23:00	
Sonntag	26.03.23	Familieneislaufen	10:30–14:30
Mittwoch	29.03.23	11:00–12:30	20:15–21:45
Freitag	31.03.23	12:45–14:15	

Vernissage der Ausstellung „Ordnung muss sein!“ von Lutz Hanzig

Mit einer Vernissage eröffnete Lutz Hanzig am 18.01.2023 seine Ausstellung „Ordnung muss sein!“ in der kleinen Galerie im Theater Crimmitschau. Zu sehen sind Plakataturen, Fotomontagen, Collagen und Fotos. Der Eintritt ist frei.

Öffnungszeiten bis 20.03.2023

Montag: 09:00–13:00 Uhr Dienstag: 09:00–18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00–13:00 Uhr Donnerstag: 09:00–16:00 Uhr
Freitag: 09:00–13:00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat: 09:00–13:00 Uhr
sowie zu den Abendveranstaltungen des Theaters.

Winterferienprogramm

JUGENDCLUB „ALTE FEUERWEHR“

Jugendclub „Alte Feuerwehr“, Schulstr. 22, 08451 Crimmitschau

- **Dienstag, 14.02.23, 14–18 Uhr**
Bemalen und Bekleben von Spardosen und Stiftboxen aus Holz
- **Donnerstag, 16.02.23, 14–18 Uhr**
Zeichnen kleiner Kunstwerke mit Buntstift
- **Dienstag, 21.02.23, 14–18 Uhr**
Faschingsfete
- **Donnerstag, 23.02.23, 14–18 Uhr**
Bemalen und Bekleben von Spardosen und Stiftboxen aus Holz

Der Unkostenbeitrag beträgt 2 Euro je Veranstaltung. Um vorherige telefonische Anmeldung unter 0152 02708714 wird gebeten.

CVJM CRIMMITSCHAU

CVJM Crimmitschau, Beyerstraße 9, 08451 Crimmitschau

- Faschingsparty Unkostenbeitrag 0,50 Euro
- **Dienstag, 21.02.2023, 10–15 Uhr**
- Ausflug Fundora Unkostenbeitrag 11 Euro
- **Mittwoch, 22.02.2023, 9:30 Uhr**
- Spieletag mit Bowling Unkostenbeitrag 3 Euro
- **Donnerstag, 23.02.2023, 12–17 Uhr**
- Schlittschuhlaufen im Sahnpark
- **Freitag, 24.02.2023, Treff 8:15 Uhr im Eisstadion**
Unkostenbeitrag 1 Euro + 1 Euro für Schlittschuhaushleihe

Bitte vorher verbindlich anmelden unter 03762 6769277.

Öffnungszeiten Kinder- und Teentreff seit Januar

Montag	Kindertreff	13:00 bis 17:00 Uhr
	Teentreff	17:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag	Kindertreff	13:30 bis 17:00 Uhr
	Teentreff	17:00 bis 19:00 Uhr
Mittwoch	Kindertreff	13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	Kindertreff	13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag		geschlossen



■ **225. Ausstellung:
Ordnung muss sein!**

bis 20.03.2023 | Theater Crimmitschau
– Unteres Foyer



■ **Deep Purple Classic's
feat. Strange Kind of Women**

04.03.2023 | 20:00 Uhr | Theater Crim-
mitschau – Großer Saal



■ **Vortrag: „Fremde Eltern – Zeitge-
schichte in Tagebüchern und Brie-
fen 1933–1945“**

12.03.2023 | 14:00 Uhr | Deutsches
Landwirtschaftsmuseum Schloss Blan-
kenhain



■ **Konzert der Musikschule
„Clara Wieck“**

12.03.2023 | 14:00 Uhr | Tuchfabrik
Gebr. Pfau

■ **30 Jahre Förderverein
Westsächsisches Textilmuseum**

12.03.2023 | 15:00 Uhr | Tuchfabrik
Gebr. Pfau



■ **Gregor Gysi
– Ein Leben ist zu wenig**

18.03.2023 | 19:00 Uhr | Theater Crim-
mitschau – Großer Saal



■ **226. Ausstellung:
Maria Ludwig zum 80. Geburtstag**

22.03.2023 bis 15.05.2023 | Theater
Crimmitschau – Unteres Foyer

■ **Zeitsprungtag im Museums-
bauernhof – Familienführung:
„Im Märzen der Bauer ...“**

26.03.2023 | 13:00 Uhr | Deutsches
Landwirtschaftsmuseum Schloss Blan-
kenhain

■ **Die große musikalische Lachparade**

26.03.2023 | 16:00 Uhr | Theater Crim-
mitschau – Großer Saal



■ **226. Ausstellung:
Maria Ludwig zum 80. Geburtstag
– VERNISSAGE**

29.03.2023 | 19:30 Uhr | Theater Crim-
mitschau – Unteres Foyer

■ **„Herzkasper“ – Musikalische
Lesung mit Dirk Zöllner**

31.03.2023 | 19:30 Uhr | Theater Crim-
mitschau – Oberes Foyer



■ **Töpfermarkt lockt
am 6. und 7. Mai 2023 nach Gablenz**

Erleben Sie die einmalige Mischung von
unterschiedlichsten Töpfertraditionen.
Die Auswahl des Tongutes und die
Phantasie der Töpfer/-innen scheinen
dabei keine Grenzen zu kennen. Freuen
Sie sich auf bekannte Töpfereien und da-
rauf, ein weiteres Stück in Ihre Samm-



lung aufnehmen zu können. Seien Sie
auch gespannt auf neue Töpfereien und
noch nicht gesehene Produkte.
Für ein besonderes Erlebnis sorgen die
Musiker von Hallo Tri, die Rabenbrüder
und Narrateau's Gauklertheater.
Auf unserer Festwiese warten viele
Köstlichkeiten regionaler Anbieter auf
Sie. Eintritt: 3 Euro, Kinder und Jugen-
liche bis 16 Jahre frei, Öffnungszeiten:
10 bis 18 Uhr. Bei den Parkplätzen in der
Nähe des Töpfermarktgeländes handelt
es sich um angemietete Wiesen, welche
durch unsere Gäste kostenlos beparkt
werden können. Die Einweisung erfolgt
durch die Kolleg:innen der Jugendfeuer-
wehr Crimmitschau. Da die Parkflächen
des ehemaligen Kaufland-Geländes
nicht mehr zur Verfügung stehen, wur-
den zusätzliche Wiesen angemietet.

■ **Großes Marktfest
vom 11. bis 13. August 2023**

Vom 11. bis 13. August 2023 findet in der
Crimmitschauer Innenstadt wieder das
Große Marktfest statt. Die Vorbereitun-
gen für die Festveranstaltung laufen be-
reits auf Hochtouren. So konnte für die
traditionelle Rocknacht am Freitag-
abend die Band Rock Ambulance für das
Bühnenprogramm gewonnen werden.
Den Höhepunkt der Rocknacht bildet im
Anschluss der Auftritt der Rolling-Sto-
nes-Coverband Voodoo Lounge.
Musikalisch geht es auch am Samstag-
abend weiter. Dann wird die Partyband
swagger auf der Bühne für Stimmung
sorgen. Fest steht weiterhin, dass wir
am Sonntagnachmittag die Vollmers-
hainer Schalmeien auf unserem Markt-
platz begrüßen dürfen.

Gottesdienste und Kirchenveranstaltungen

KIRCHGEMEINDE ZUM HEILIGEN KREUZ CRIMMITSCHAU (EV.-LUTH. FREIKIRCHE)

- 5. März, Sonntag**
11:00 Uhr Gottesdienst
- 12. März, Sonntag**
9:00 Uhr Gottesdienst, anschließend Jahreshauptversammlung
- 14. März, Dienstag**
19:00 Uhr Passionsandacht
- 19. März, Sonntag**
09:00 Uhr Gottesdienst mit Christenlehre
- 26. März, Sonntag**
09:00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmandenprüfung
- 28. März, Dienstag**
19:00 Uhr Passionsandacht Glauchau
- 29. März, Mittwoch**
15:00 Uhr Frauenkreis
- 2. April, Sonntag**
11:00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmation,
Jubelkonfirmation und hl. Abendmahl

KIRCHE IN MANNICHSWALDE

- 5. März, Sonntag**
10:15 Uhr Gottesdienst in Mannichswalde

Gottesdienste in Crimmitschau: www.kirche-crimmitschau.de

LAURENTIUSKIRCHE

- 5. März, Sonntag**
10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst, mit Kindergottesdienst

- 19. März, Sonntag**
10:15 Uhr Die Bachkantate: (BWV 127):
Bach führte die Kantate am 11.2.1725 erstmalig auf. Sie greift das damalige Sonntagsevangelium – die Heilung des Blinden – auf, verbunden mit dem Blick auf die Passion Jesu als Vorbild für den Weg des Glaubenden zu seinem eigenen erlösten Ende. Zu Bachs Zeiten war die Passionszeit die sogenannte „tempus clausum“, das heißt, es wurden (außer zu Maria Verkündigung) keine Kantaten aufgeführt. BWV 127 ist die letzte vor der „stillen“ Zeit und deshalb sehr reich ausinstrumentiert (Trompete, Blockflöten, Oboen, Streicher). Friederike Beykirch (Weimar) – Sopran, Nico Eckert (Leipzig) – Tenor, Johannes G. Schmidt, Dresden – Bass, Chemnitzer Barockorchester auf historischen Instrumenten, Kantorei Crimmitschau, Leitung: Kantor Maximilian Beutner, Eintritt frei!

LUTHERKIRCHE

- 26. März, Sonntag**
10:15 Uhr Bläsergottesdienst zur Jahreslosung:
„Du bist ein Gott, der mich sieht!“ – Ein guter, ermutigender Bibelvers, der uns nicht nur 2023 begleiten soll. Die Bläser werden sich auf viel-

fältige Weise der Jahreslosung musikalisch annähern und ganz neue Dimensionen des Textes erfahr- und erhörbar machen. Posaunenchor Crimmitschau, Leitung: Kantor Maximilian Beutner, Eintritt frei!

KIRCHGEMEINDE SEELINGSTÄDT-BLANKENHAIN-RUSSDORF

- 01. März, Mittwoch**
18:00 Uhr Werktagsgottesdienst (Bernd Scholz)
Chursdorf Christuskirche
- 03. März, Freitag**
19:00 Uhr Weltgebetstag
Seelingstädt Gemeindesaal
- 05. März, Sonntag**
10:00 Uhr Gottesdienst (David Faatz)
Seelingstädt Gemeindesaal
- 12. März, Sonntag**
10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Zum Beginn der Bibelwoche
St.-Martins-Kirche Rußdorf
- 13. März, Montag**
19:00 Uhr Bibelwoche (Pf. Schulze, Wünschendorf)
Blankenhain Gemeindesaal
- 14. März, Dienstag**
19:00 Uhr Bibelwoche (Pfn. Beyer, Neukirchen)
Seelingstädt Gemeindesaal
- 15. März, Mittwoch**
19:00 Uhr Bibelwoche (Pfn. Puhr, Berga)
Seelingstädt Gemeindesaal
- 16. März, Donnerstag**
19:00 Uhr Bibelwoche (Pfn. Lange, Crimmitschau)
Blankenhain Gemeindesaal
- 19. März, Sonntag**
10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
zum Abschluss der Bibelwoche
Chursdorf Christuskirche
- 26. März, Sonntag**
10:00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst
Blankenhain Gemeindesaal

FRIEDHOFSDRDNUNG DES EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCH- GEMEINDEVERBANDES CRIMMITSCHAU FÜR DIE FRIEDHÖFE CRIMMITSCHAU, RUDEL- WALDE, FRANKENHAUSEN, LANGENREINSDORF

Der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindeverband Crimmitschau erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung

§4	Beratung
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof
§ 6	Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
§ 7	Gebühren
II.	Bestattungen und Feiern
A.	Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
§ 8	Bestattungen
§ 9	Anmeldung der Bestattung
§ 10	Leichenhalle
§ 11	Feierhalle/Friedhofskapelle
§ 12	Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§ 13	Musikalische Darbietungen
B.	Bestattungsbestimmungen
§ 14	Ruhefristen
§ 15	Grabgewölbe
§ 16	Ausheben der Gräber
§ 17	Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18	Umbettungen
§ 19	Särge, Urnen und Trauergebilde
III.	Grabstätten
A.	Allgemeine Grabstättenbedingungen
§ 20	Vergabebedingungen
§ 21	Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
§ 22	Vernachlässigung der Grabstätte
§ 23	Grabpflegevereinbarungen
§ 24	Grabmale
§ 25	Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
§ 26	Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
§ 27	Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 28	Entfernen von Grabmalen
B.	Reihengrabstätten
§ 29	Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
C.	Wahlgrabstätten
§ 30	Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 31	Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 32	Alte Rechte
D.	Gemeinschaftsgrabstätten
§ 33	Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsgrabstätten
E.	Grabmal- und Grabstättengestaltung
§ 34	Wahlmöglichkeit
§ 35	Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
IV.	Schlußbestimmungen
§ 36	Zuwiderhandlungen
§ 37	Haftung
§ 38	Öffentliche Bekanntmachung
§ 39	Inkrafttreten

1. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Träger der Friedhöfe Crimmitschau, Rüdelswalde, Langenreinsdorf und Frankenhausen ist der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindeverband Crimmitschau. Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Vorstand des Kirchgemeindeverbandes Crimmitschau.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherisch Regionalkirchenamt Chemnitz.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Crimmitschau hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte beste-

hen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Diese werden in Anlage 1 benannt
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Bestattungsmöglichkeiten, die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Von März bis Oktober ist der Friedhof für Besucher von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und von November bis Februar von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren. Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen, Abraum oder Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grab-einfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern und zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden,
 - m) mitgebrachte Abfälle auf dem Friedhof zu entsorgen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter, Trauerredner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer und Steinmetzen oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen

- müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Zulassung ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen

Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt der Feier legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
- (4) Leichenbestattungen finden Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr und Aschenbestattungen Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles rechtzeitig anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungs-

berechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Aufbahrungsraum

- (1) Der Aufbahrungsraum dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Der Aufbahrungsraum und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration des Aufbahrungsraumes besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (4) Bei der Benutzung der Räume ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befinden.

§ 11 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat

oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.

- (4) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens 10 Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht gestattet.
- (2) In vorhandene - baulich intakte Grüfte - dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers und des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte

des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Säрге und Urnen

- (1) Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert werden und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

- (3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leichen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen, Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

111. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
 - d) Gemeinschaftsgrabstätten für Leichen- bzw. Aschenbestattung mit Pflege durch den Friedhofsträger ohne Gestaltungsmöglichkeit.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen

Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 34 - 35).

- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte (außer § 20 Abs. 3 d + e).
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen (außer § 20 Abs. 3 e). Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben, oder den Friedhofsträger gegen Gebühr mit der Einebnung zu beauftragen. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichten, Instandhalten und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst

anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist unter sagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungs berechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (5) Bäume auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers gepflanzt, verändert oder beseitigt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 22 Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und

ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbenden Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzu bewahren.

§ 23 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 24 Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen.

- (4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 20 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand vor.
- (5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 25 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmaientwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vor gelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2.a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen

nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind nur mit Genehmigung zulässig.
- (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 26 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten not-

wendige Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgeht.

- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmaileile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 27 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Pateutschftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 28 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat

der Nutzungsberechtigte die Entfernung des Grabmals, der Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger zu veranlassen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt §27.

B. Reihengrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (4) Für den Übergang von Rechten gilt § 31 entsprechend.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden. Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht.
§28 Absatz 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 30 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für

Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren bei Kindern nach § 14 und 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen nach § 20 Abs. b und c können bis zu zwei Aschen bestattet werden, Wahlgrabstellen für Aschebestattung nach § 20 Abs. d können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepartner, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (4) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (6) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die lau-

fende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

- (7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- (8) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standesicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (9) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auf Lager, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 31 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 30 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die An-

gehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 30 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 32 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

D. Gemeinschaftsgrabstätten

§ 33 Gemeinschaftsgrabstätten

Für Gemeinschaftsgrabstätten gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen:

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Reihengräber. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der Gemeinschaftsgrabstätte.
- (3) Die Anlage und Gestaltung sowie laufende Unterhaltung der Grabstätte auf Dauer der Ruhezeit sowie die Beschaffung des Grabdenkmals obliegen dem Friedhofsträger. Diese Leistung beinhaltet die Erhaltung der Grabstätte sowie erforderlichenfalls unmittelbar mit dieser verbundene Gestaltungsräume. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen
- (4) Das Abstellen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Darüber hinaus abgelegter Grabschmuck wird durch den Friedhofsträger entfernt.
- (5) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Gemeinschaftsgrabstätte sind unzulässig.

E. Grabstättengestaltung

§ 34 Wahlmöglichkeiten unbesetzt

§ 35 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften unbesetzt

IV. Schlußbestimmungen

§ 36 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10,

- 11, 12, 13, 19 Absätze 2 bis 4 sowie § 21 Absätze 4 bis 7 und § 22 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Friedhofsordnung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die § 21 Absatz 4, § 24 Absatz 1 und 2 wird nach § 25 Absatz 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 22 verfahren.

§ 37 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 38 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 39 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindeverbandes Crimmitschau vom 28. August 2005 und die bisherigen Friedhofsordnungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenreinsdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frankenhausen außer Kraft.

Crimmitschau, den 30.11.2022

AZ: R 56532 Crimmitschau KGV
Chemnitz, 22.12.2022

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Crimmitschau
- Der Verbandsvorstand -
Ulrich Jäpfer
Mitglied
Pf. Ferry Sudanic
Vorsitzender

BESTÄTIGT



Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

J. V. Z.
Richter
Oberkirchenrat

Anzeige(n)

Wir haben alles selbst bestimmt.
BESTATTUNGSVORSORGE
Bitte fordern Sie unsere kostenlose INFO-Broschüre an.

WDA · H.-Zille-Str. 8
0 37 61 / 5 90 00
CRI · Werdauer Str. 20
0 37 62 / 9 55 00

**ständiger
Bereitschaftsdienst**

**BESTATTUNGSINSTITUT
NAUNDORF**
www.bestattungen-naundorf.de

Sagen Sie auf
besondere Weise
DANKE
in Ihrem Amts- bzw.
Informationsblatt

RIEDEL GmbH & Co. KG
09244 Lichtenau/OT Ottendorf
© 037208 876-199
anzeigen@riedel-verlag.de



Anzeige(n)

Hoch hinaus!

Entdecken Sie Ihre Heimat bei einem Rundflug von oben.



Jetzt **NEU:**
„Pilot für einen Tag“
Flugzeug selber fliegen

Auch als Gutschein zum Verschenken!

SKY MOTION TEAM
RUNDFLUG
GUTSCHEIN

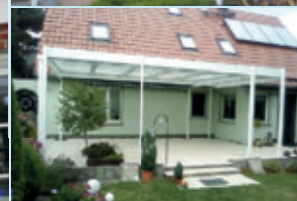


Rundflüge ab Chemnitz, Altenburg und Gera - Telefon 03 65 - 25 76 59 46 - www.sky-motion.de

**MASSANFERTIGUNGEN
OHNE AUFPREIS!**

Werkseigene Produktion
-und Montage
Festpreise

Anbaubalkone
Terrassendächer
Haustürvordächer
Carports
Balkonüberdachungen
Schiebeanlagen
Festelemente



Original [®]
HENKEL
Alusysteme GmbH

Schweizermühle 8
01824 Rosenthal-Bielatal

Tel. (03 50 33) 7 12 90
Fax (03 50 33) 7 10 30

www.henkel-alu.de

optimale Beratung ✓ Service ✓ Pünktlichkeit ✓ für Ostthüringen

- Containerdienst • Schüttguttransporte • Entsorgungsleistung
- Abbruch-, Bagger- und Schachtarbeiten • Landschaftsbau
- Naturbaustoffe • Recycling...

cdS Container-Dienst SEYFARTH GmbH

Sitz: Thomas-Müntzer-Siedlung, 04626 Schmölln
 Telefon: 03 44 91-55 20 20 • Fax: 03 44 91-55 20 29
www.containerdienst-seyfarth.de

Messzeugbau Sachsen GmbH
 Präzisions-Messzeuge Germany

Keinen Bock mehr nur zu Hause rumzusitzen?
 Alle Schränke schon zig mal ausgewischt und aussortiert?
 Lieber in familiärer Umgebung arbeiten?
 Ein kurzer Arbeitsweg wäre schön?
 Oder einfach nur Lust auf nen Tapetenwechsel?

Wir haben die Lösung !

Wir suchen ab SOFORT motivierte und arbeitswillige Verstärkung für unsere Fertigung – gern auch Quereinsteiger!

Wir sind Hersteller von Messmitteln für die Automobilindustrie, sowie für den Flugzeug- und Schiffbau.

Bewerbungen bitte an:
 Messzeugbau Sachsen GmbH
 Glasbergstraße 9
 08428 Langenbemsdorf
verwaltung@messzeugbau.de

Anzeige(n)

Deine Perspektive. Gesundheit.

Ausbildungsbeginn jährlich am 01. September

WIR BILDEN AUS

Erhalte bei uns deine Ausbildung zur **Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann** oder in der **Gesundheits- und Krankenpflegehilfe**.

- theoretischer und praktischer Unterricht in unserer Pflegefachschule
- aktive Begleitung und Unterstützung durch ausgebildete Praxisanleiter
- die Chance auf Übernahme nach erfolgreichem Abschluss
- ein WG-Zimmer in der Nähe des Klinikums

KLINIKUM Altenburger Land GmbH
 Am Waldessaum 10 - 04600 Altenburg
www.klinikum-altenburgerland.de

So funktionieren

Strom- und Gaspreisbremse

Alle wichtigen Punkte im Überblick – was Sie zur finanziellen Entlastung wissen sollten:

- ✓ Beginn und Umfang der Strom- und Gaspreisbremse
- ✓ Berechnung des persönlichen Entlastungsbetrages
- ✓ Information zu neuen Abschlagsplänen

Besuchen Sie uns:

Energieladen enviaM
 Amselstraße 3
 08451 Crimmitschau

Alle Infos zur Strompreisbremse
enviaM.de/strompreisbremse

Alle Infos zur Gaspreisbremse
enviaM.de/gaspreisbremse



LOGOPÄDIE
Heike Bohne

- Sprech-, Sprach-, Stimm- und Schlucktherapie
- neurofunktionelle Reorganisation nach Padovan

- staatlich anerkannt -

Markt 5 • 08451 Crimmitschau
Tel. (03762) 931193

Leipziger Str. 21 • 08412 Werdau
Tel. (03761) 889939

Der Stellenmarkt im Amtsblatt

bringt Unternehmen und Arbeitssuchende zusammen.

Anzeigentelefon:
037208/876200

Anzeige(n)

Miet mich!

Erstbezug nach Sanierung !!!

wunderschöne 2-u. 3.-R.-Whg. mit Balkon, 2.OG, Nähe Sahnpark
Wfl. ca. 66 u. 75 m²,

Kaltmiete: 6,50€/m²
NK-Vz.: 3,00 €/m²
Bezug ab 04/2023

CP PORZIG
Immobilien-Management-Service

Info (03762) 75 97 75 · www.porzig.info
Silberstraße 18 · 08451 Crimmitschau

Der etwas **andere** **Tanzkurs** mit Schorsch

mit 99%-iger Erfolgsgarantie

Kurse in Waldenburg, Meerane, Zwickau, Hartmannsdorf

Alle Kurse auf der Homepage

www.der-etwas-andere-tanzkurs.de

ELIS
Elektroinstallation SÜB

Ihr Partner für

- Elektroinstallationen
- Photovoltaik
- Intelligentes Haus
- Gebäudetechnik
- Service und Wartung

Erfahren. Verlässlich. Kompetent.

ELIS Crimmitschau GmbH
Inh. Mario Süß
Ponitzer Str 16a, Crimmitschau

T 03762 6219
www.elis-crimmitschau.de

Wir fertigen unsere Produkte in traditioneller handwerklicher Art.

HOLZ-Stritzl MONTAGEN
Zimmerei

Wir lieben unser Holz!

- ✓ Dachstühle
- ✓ Fachwerk
- ✓ Carports
- ✓ Vordächer
- ✓ Holzbau

Tel.: 036608 / 216429
Holzmontagen & Zimmerei Stritzl
Dorfstraße 93, 08428 Langenbernsdorf
www.holzmontagen-stritzl.de

Anzeigen im Amtsblatt Crimmitschau

- für Gewerbe
Telefon: (037208) 876-200
- für Privat
Telefon: (037208) 876-199
- per E-Mail:
anzeigen@riedel-verlag.de
- Internet:
www.riedel-verlag.de

YUZU
Abfallentsorgung

IHR ENTSORGER VOR ORT // IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Wertstoffzentrum Zwickauer Land GmbH // Betriebsstätte Crimmitschau
Gewerbering 28 - 08451 Crimmitschau

x Wertstoffhof für Gewerbe und Privat	x Containerdienst
x Gewerbeabfallentsorgung	x Entsorgungsberatung
x Papier-, Pappen-, Kartonagenannahme	x Baustellenentsorgung
x Altholz- und Sperrmüllannahme	x Elektroaltgeräteannahme
x Sonderabfallentsorgung (Gewerbe)	x Rindenmulch- und Kompostverkauf
x Kehrleistungen	

Tel. 03762 9509-0 // Fax 03762 9509-21 // Mail info-crimmitschau@remondis.de

Bequemschuhhaus HAUBOLD GmbH

Unsere Leistungen: Orth. Schuhe, Orth. Einlagen, Bandagen, Orthesen, Podologie, Fußpflege, Kompressionsstrümpfe

4 x für Sie in der Region:

- Crimmitschau, Werdauer Straße 4
- Zwickau, Thomas-Mann-Straße 4
- Meerane, August-Bebel-Straße 10
- Altenburg, Topfmarkt 10

www.bequemschuhhaus-haubold.de



SCHLOSS BLANKENHAIN

Am Schloss 9
08451 Crimmitschau

